

Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige



Stand: 01.08.2023

Barmenia
Krankenversicherung AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Die Versorgung eines nahestehenden Menschen ist eine herausfordernde Aufgabe. Sie fordert sowohl Ihre physischen als auch psychischen Kräfte. Es gibt viele Wege, Sie bei der Pflege zu entlasten. Kennen Sie diese schon?

Schulung für pflegende Angehörige

Die Schulung vermittelt wichtige Informationen und Tipps für den Alltag:

- Hilfestellungen zur optimalen Versorgung in gewohnter Umgebung, z. B. Anleitung zur Lagerung im Bett, rückschonendes Umsetzen von Pflegebedürftigen
- Wie wende ich Pflegehilfsmittel richtig an? Welche Hilfsmittel können noch helfen?
- Wie sieht die richtige Ernährung bei bestimmten Krankheitsbildern aus?
- Wie gestaltet man den Alltag mit demenzkranken Menschen?

Die Schulung wird für die Angehörigen von Pflegebedürftigen angeboten und von Pflegefachkräften der ortsansässigen Pflegedienste und Sozialstationen durchgeführt. Weitere Informationen und Adressen erhalten Sie über die gebührenfreie telefonische Pflegeberatung von COMPASS – 0800 101 88 00.

Versorgung durch einen Pflegedienst

Führen Sie die Pflege bislang ausschließlich selbst durch? Dann besteht die Möglichkeit, zusätzliche Hilfe durch einen Pflegedienst in Anspruch zu nehmen. Dieser kann Sie bei der täglichen Pflege, Hauswirtschaft, beim Einkaufen etc. unterstützen. Abhängig von dem Pflegegrad zahlt die Barmenia Pflegeversicherung hierfür folgende Leistungen: bei Pflegegrad 2 bis zu 724 EUR, Pflegegrad 3: 1.363 EUR, Pflegegrad 4: 1.693 EUR, Pflegegrad 5: 2.095 EUR. Werden diese Beträge nicht komplett ausgeschöpft, wird ein anteiliges Pflegegeld gezahlt.

Tages- und Nachtpflege

Manchmal ist es nicht möglich, einen Angehörigen den kompletten Tag zu Hause zu pflegen. Insbesondere bei wiederkehrenden Situationen kann die teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege Entlastung bieten: Berufstätigkeit, Hobbys, Kinderbetreuung, nächtliche Pflege usw. Der Pflegebedürftige wird für den abgesprochenen Zeitraum von der Einrichtung zu Hause abgeholt und auch wieder zurückgebracht. Die Barmenia übernimmt - abhängig von dem Pflegegrad - die Kosten der pflegerischen Versorgung und die Fahrtkosten. Bei Pflegegrad 2 bis zu 689 EUR, Pflegegrad 3: 1.298 EUR, Pflegegrad 4: 1.612 EUR, Pflegegrad 5: 1.995 EUR.

Eventuelle Restbeträge für Unterkunft und Verpflegung können im Rahmen des Entlastungsbetrages bezuschusst werden (vgl. nächsten Punkt). Für die restliche Zeit der häuslichen Pflege wird darüber hinaus häusliche Pflegehilfe und/oder Pflegegeld gezahlt.

Die telefonische Pflegeberatung (0800 101 88 00) hilft Ihnen auch hier gern weiter und nennt Ihnen auf Wunsch Adressen in Ihrer Nähe.

Entlastungsbetrag

Hierzu zählen z. B. folgende Leistungen: Vorlesen, Spazierengehen, Gesellschaftsspiele, Gedächtnistraining, Sinnesübungen. Voraussetzung zur Erstattung dieser Leistungen ist, dass eine anerkannte Einrichtung bzw. ein Pflegedienst tätig wird. Diese Zeit der Beaufsichtigung können Sie dann als Pflegeperson nutzen, um z. B. einzukaufen, zum Friseur zu gehen. Hierfür steht monatlich ein Betrag in Höhe von 125 EUR zur Verfügung.

Kurzzeitpflege

Eine weitere Entlastungsmöglichkeit ist die Unterbringung in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung. Diese Form der Entlastung ist insbesondere dann sinnvoll, wenn Sie für einen gewissen Zeitraum vollständig als Pflegeperson nicht zur Verfügung stehen, z. B. wenn Sie in den Urlaub fahren oder zur Überbrückung einer Krisensituation. Ist für Sie persönlich eine Rehabilitationsbehandlung geplant, besteht die Möglichkeit, dass die pflegebedürftige Person mit Ihnen fährt. Anspruch besteht jeweils für die pflegebedingten Kosten in Höhe von 1.774 EUR jährlich bzw. max. 56 Tage pro Jahr. Sofern der Leistungsrahmen der Kurzzeitpflege nicht ausreicht, können Restkosten im Rahmen der Verhinderungspflege berücksichtigt werden. Restkosten können ggfs. mit dem Anspruch auf Entlastungsleistungen gedeckt werden. Sofern Sie Pflegegeld beziehen, besteht während der Kurzzeitpflege Anspruch auf die Hälfte des bisher gezahlten Pflegegeldes.

Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (Verhinderungs- bzw. Ersatzpflege)

Diese Entlastungsmöglichkeit wird am häufigsten genutzt. Klarer Vorteil: Sie ist individuell einsetzbar. Sie können sich nur ein paar Stunden Hilfe holen oder für komplette Tage. Die Einsatzmöglichkeiten sind sehr vielfältig: Arztbesuch, Urlaub, Rehabilitationsbehandlung, Behördengänge etc. Denn im Gegensatz zur Kurzzeitpflege sind diese Leistungen nicht an die Unterbringung in einer Einrichtung gebunden. Die Pflege kann entweder durch einen Pflegedienst übernommen werden oder auch privat, z. B. durch den Nachbarn, erfolgen. Bei einer privat organisierten Pflege ist der individuell vereinbarte Preis erstattungsfähig.

Besteht allerdings ein Verwandtschaftsverhältnis bis zum 2. Grad oder lebt der Pflegebedürftige mit der Ersatzpflegeperson in häuslicher Gemeinschaft, kann die Verhinderungspflege bis zur 1,5fachen Höhe des Pflegegeldes gezahlt werden. Zusätzlich können notwendige Aufwendungen (Fahrtkosten, Verdienstausschlag etc.), die im Zusammenhang mit der Verhinderungspflege entstanden sind, berücksichtigt werden. Einzige Voraussetzung ist, dass Sie als Pflegeperson bereits mind. sechs Monate pflegen. Die pflegebedingten Kosten werden in Höhe von jährlich 1.612 EUR bzw. maximal 42 Tage pro Jahr gezahlt. Sofern der Leistungsrahmen der Verhinderungspflege nicht ausreicht, können Restkosten im Rahmen der Kurzzeitpflege berücksichtigt werden. Die Leistung ist begrenzt auf maximal 806 EUR. Sofern Sie Pflegegeld beziehen, besteht auch hier während der Verhinderungspflege Anspruch auf die Hälfte des bisher gezahlten Pflegegeldes. Fallen Sie für die Pflege weniger als acht Stunden pro Tag aus, dann besteht zum einen keine Begrenzung auf 42 Tage und es entfällt zum anderen die Kürzung des Pflegegeldes. Für die Inanspruchnahme privat organisierter Verhinderungspflege finden Sie auf der Rückseite ein entsprechendes Formular.

Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz

Um für berufstätige Angehörige (Angestellte) die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege besser organisieren zu können, wurde 2008 die Pflegezeit und 2012 das Familienpflegezeitgesetz eingeführt. Beide sehen für einen begrenzten Zeitraum einen Anspruch auf Arbeitszeitreduzierung bzw. kompletter Auszeit vor.

Bei Interesse rufen Sie uns bitte an 0202 438 3791.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Haben Sie eine Möglichkeit der Entlastung für sich gefunden? Bitte rufen Sie uns an, wenn wir Ihnen weitere Auskünfte geben können. Auch die Pflegeberatung von COMPASS unter der gebührenfreien Rufnummer **0800 101 88 00** hilft Ihnen gern weiter. Dort können Sie auch um eine persönliche Beratung bei Ihnen zu Hause bitten. Auch dieser Service ist für Sie kostenfrei.

Nachweis über privat organisierte Verhinderungspflege

Versicherungsnummer: _____

Versicherte Person/Pflegebedürftiger: _____

Verhinderte Pflegeperson (Name, Vorname): _____

Grund der Verhinderung: Urlaub Krankheit sonstige Gründe _____

Zeitraum der Verhinderungspflege (von-bis): _____

- Tageweise Verhinderungspflege
 Stundenweise Verhinderungspflege (die Pflegeperson ist weniger als 8 Std. täglich verhindert)

Die Pflege wurde in diesem Zeitraum durchgeführt von:

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Besteht ein Verwandtschaftsverhältnis? nein ja Welches Verhältnis _____

Datum	Uhrzeit der Abwesenheit von/bis	Berechnete Stunden Anzahl	Betrag*

* Besteht ein Verwandtschaftsverhältnis bis zum zweiten Grad, oder wohnt die Ersatzpflegekraft im gleichen Haushalt, so kann die Verhinderungspflege in Höhe des 1,5fachen Pflegegeldes gezahlt werden. Der Ersatzpflegeperson sind Kosten im Zusammenhang mit der Verhinderungspflege in Höhe _____ von EUR entstanden. Bitte Belege beifügen.

Gesamtbetrag: _____

Betrag erhalten (Datum, Unterschrift der Ersatzpflegeperson): _____

Datum, Unterschrift des Pflegebedürftigen/Bevollmächtigten: _____